

Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohlergehens darstellt,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, sowie auf die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Sondertagung über Kinder, namentlich die Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie unter anderem beschloss, in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen und ihn im Plenum zu behandeln,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

eingedenk dessen, dass bis 2007 mehrere der in der Erklärung und dem Aktionsplan genannten termingebundenen und quantifizierten Verpflichtungen verwirklicht sein sollten, und dass andere Zielwerte bis 2010 beziehungsweise 2015 zu verwirklichen sind,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den ersten Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans⁴ durch die Regierungen und durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sowie von der Unterstützung, die diese durch die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen erhalten haben;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, die eine Reihe konkreter, termingebundener und messbarer Ziele und Zielwerte enthalten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, sowie mit Kindern selbst, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die auf der Sondertagung über Kinder und auf anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Millenniums-Gipfel, eingegangen wurden;

4. *fordert* alle zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Erfüllung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung "Eine kindergerechte Welt" eingegangenen Verpflichtungen voll zu unterstützen

und den Generalsekretär über ihre Maßnahmen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls allen sonstigen maßgeblichen Akteuren auch weiterhin Informationen über die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte zusammenzustellen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, sicherzustellen, dass die Organisationen im Rahmen ihres Mandats die größtmögliche Unterstützung für die Verwirklichung der in dem Aktionsplan enthaltenen Ziele gewähren, und die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat in vollem Umfang über die bisher erzielten Fortschritte und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen unterrichtet zu halten und sich dabei der bestehenden Berichterstattungsmechanismen und -verfahren zu bedienen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiter regelmäßig über Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, 2007 eine Gedenksitzung des Plenums einzuberufen, deren Datum auf ihrer sechzigsten Tagung festzulegen ist und die der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung und den Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans gewidmet werden soll, auf der Grundlage eines durch den Generalsekretär zu erstellenden Berichts, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abschließend zu klären;

9. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/289

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.60/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jemen, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Monaco, Nauru, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

58/289. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003 und 58/9 vom 5. November 2003,

⁵Resolution 44/25, Anlage.

⁶Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁷A/58/333.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit⁸,

in Anbetracht der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein Koordinierungsorgan zu benennen, das Unterstützung auf diesem Gebiet bereitstellen soll⁹, sowie der Empfehlung, dass die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen bestimmte Aktivitäten durchführen sollen¹⁰,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

aner kennend, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, ihre Anstrengungen finanziell und technisch zu unterstützen,

in Würdigung der von der Regierung Frankreichs, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank unternommenen Initiative, am 7. April 2004 in Paris anlässlich des Weltgesundheits tags unter dem Motto "Sicher fahren – gesund ankommen" den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr), der eine Reihe von Empfehlungen enthält, vorzustellen,

mit Lob für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und auf den Bericht des Generalsekretärs eingegangen sind,

1. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr;

2. bittet die Weltgesundheitsorganisation, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren;

3. ersucht den Generalsekretär, für seinen gemäß Resolution 58/9 vorzulegenden Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung den Sachverstand der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sowie der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank heranzuziehen;

4. unterstreicht, dass die internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt werden muss, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um die Probleme der Straßenverkehrssicherheit zu bewältigen.

RESOLUTION 58/290

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.59 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Ghana, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

58/290. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geförderte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass auch weiterhin Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten

⁸ A/58/228.

⁹ Ebd., Ziffer 44 a).

¹⁰ Ebd., Ziffer 44 k).